

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten zwischen der Impact Hub Zürich AG (nachfolgend "IHZ") und Event-Veranstaltern (nachfolgend "Veranstalter") (nachfolgend gemeinsam die "Parteien") und regeln die allgemeinen Aspekte der vertraglichen Beziehung über die Überlassung von Event-Räumlichkeiten und Infrastruktur sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des IHZ an die Veranstalter.

Als Veranstalter gilt jede natürliche oder juristische Person, die mit IHZ einen Vertrag über die Überlassung von Event-Räumlichkeiten und Infrastruktur sowie allfälligen damit zusammenhängenden Leistungen abgeschlossen hat (nachfolgend "Event-Vertrag").

Diese AGB sind integraler Bestandteil des Event-Vertrags. Abweichende Regelungen im Event-Vertrag gehen diesen AGB vor. Mit Abschluss des Event-Vertrags stimmt der Veranstalter diesen AGB zu.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Veranstalters werden ausdrücklich wegbedungen und sind nicht anwendbar.

Diese AGB gelten nicht für die Teilnehmer von Veranstaltungen in den Event-Räumlichkeiten von IHZ. Zwischen den Teilnehmern von Veranstaltungen und dem IHZ besteht keinerlei vertragliche Beziehung. Teilnehmer beachten die vertraglichen Bestimmungen zwischen ihnen und dem Veranstalter bzw. dem Ticketing-Anbieter.

2. Vertragsabschluss

Der Event-Vertrag wird durch Abschluss des Buchungsprozesses für Event-Räumlichkeiten auf der Website vom IHZ, durch schriftliche Zustimmung zu einer Offerte vom IHZ durch den Veranstalter oder durch Unterzeichnung eines Vertrages über die Überlassung von Event-Räumlichkeiten durch den Veranstalter abgeschlossen. Der Event-Vertrag tritt mit Datum seines Abschlusses in Kraft.

3. Leistungen und Preise

IHZ stellt dem Veranstalter zum vereinbarten Zeitpunkt und für die Dauer der Veranstaltung die vereinbarten Event-Räumlichkeiten sowie die vereinbarte Infrastruktur im vertragsgemässen Zustand zur Verfügung. Weitere Leistungen erbringt der IHZ nach vertragsgemässer Vereinbarung. IHZ ist berechtigt, von der vertraglich vereinbarten Raumzuteilung abzuweichen, wenn dies aus organisatorischen Gründen nötig ist und dem Veranstalter dadurch keine übermässigen Nachteile entstehen.

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Bezahlung der vertragsgemäss vereinbarten Preise. Die vereinbarten Preise beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. IHZ ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarungen werden Speisen im bestellten Umfang und Getränke im tatsächlich konsumierten Umfang in Rechnung gestellt. Angebrochene Flaschen gelten als konsumiert.

4. Nutzungsverlängerung, zusätzliche Leistungen

Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Veranstalter nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung.

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IHZ vereinbarte Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, ist der IHZ berechtigt, zusätzliche Kosten für den Einsatz von Personal sowie die Nutzung der Event-Räumlichkeiten und der Ausstattung in Rechnung zu stellen, es sei denn, IHZ hat die geänderten Zeiten zu verantworten.

5. Änderung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, IHZ die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 5 Werktage vor dem Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist je nach Platzverhältnissen bzw. Reservationsauslastung möglich, muss aber nach Abklärung schriftlich erfolgen. Der Abrechnung wird die vereinbarte maximale Teilnehmerzahl zugrunde gelegt. Reduktionen der tatsächlichen Teilnehmerzahl gegenüber der als endgültig gemeldeten Zahl werden nicht berücksichtigt und der Abrechnung nicht zugrunde gelegt. Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke serviert werden.

Bei Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke serviert werden, darf unabhängig vom Zeitpunkt der Reduktion die tatsächliche Teilnehmerzahl maximal 10% unter der im Event-Vertrag genannten Zahl liegen. Liegt die tatsächliche Teilnehmerzahl tiefer, ist IHZ berechtigt, dem Veranstalter die Differenz zwischen

tatsächlicher Teilnehmerzahl und zulässiger Maximalreduktion (von 10%) vollumfänglich in Rechnung zu stellen.

6. Nutzungsbedingungen und -pflichten

6.1. Allgemeines

Der Veranstalter ist zur vertragsgemässen Nutzung der Event-Räumlichkeiten und der zur Verfügung gestellten Infrastruktur von IHZ verpflichtet. Die Event-Räumlichkeiten und die Infrastruktur von IHZ dürfen nur zum schriftlich vereinbarten Gebrauchszweck genutzt werden.

Eine Änderung des Gebrauchszwecks bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch IHZ.

Jede Nutzung der Flächen durch Dritte (z.B. durch Untervermietung) oder Übertragung des Vertragsverhältnisses bedarf der schriftlichen Zustimmung von IHZ.

Für die Durchführung der Veranstaltung trägt der Veranstalter die alleinige Verantwortung.

6.2. Sorgfalt, Rücksichtnahme

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Event-Räumlichkeiten und die Infrastruktur mit aller Sorgfalt gemäss Gebrauchszweck gebraucht werden.

Der IHZ steht – unabhängig vom vertraglichen Nutzungsrecht des Veranstalters – jederzeit das alleinige Hausrecht zu. Der Veranstalter beachtet zudem in diesem Zusammenhang das Weisungsrecht des IHZ. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Teilnehmer eine allfällige Hausordnung resp. Weisungen und Anordnungen zur Benützung der Event-Räumlichkeiten einhalten.

Rauchmaschinen, offenes Feuer und leicht entflammbare Materialien sind nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung werden allfällige Einsatzkosten sämtlicher Rettungsdienste an den Veranstalter verrechnet. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

6.3. Behördliche Bewilligungen, Sicherheit, Feuerpolizei und Lärmschutz

Zur Durchführung der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, sämtliche notwendigen behördlichen Bewilligungen in Absprache mit dem IHZ spätestens bis zum Veranstaltungstermin einzuholen und die erforderlichen Bestimmungen

einzuhalten. Urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit Musikauftritten sind vom Veranstalter selber anzumelden und abzugelten.

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dem Fassungsvermögen des entsprechenden Raumes entspricht. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich (z.B. keine Blockierung von Notausgängen, Einhaltung des Rauchverbotes, etc.). Im Falle einer Zuwiderhandlung lehnt IHZ jede Haftung ab.

Der Veranstalter ist zudem dafür verantwortlich, dass mitgebrachtes Dekorations- oder sonstiges Material den feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Dies hat der Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorgängig mit dem IHZ abzustimmen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Anwohnerinnen und Anwohnerinnen in der Umgebung der Veranstaltung Rücksicht zu nehmen. Er hat insbesondere die Lärmschutzvorschriften einzuhalten und Aussenlärm ab 22:00 Uhr zu vermeiden.

6.4. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter ist verpflichtet, je nach gemietetem Veranstaltungsort, die Bestimmungen zum Mitbringen von Speisen und Getränken zu beachten:

Kraftwerk:

Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Das Catering-Angebot im IHZ wird ausschliesslich vom Kraftwerk zubereitet. Bei Missachtung dieser Regel verrechnet der IHZ pauschal CHF 50 pro Person.

Colab:

Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nicht erlaubt. Das Catering-Angebot im IHZ wird ausschliesslich von dem Café Auer & Co. zubereitet. Bei Missachtung dieser Regel verrechnet der IHZ pauschal CHF 50 pro Person.

Viadukt:

Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist erlaubt. Detaillierte Hinweise dazu sind in den Offerten festgehalten.

6.5. Tagungstechnik und Anschlüsse

Soweit IHZ auf Veranlassung des Veranstalters technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt IHZ im Namen und in Vollmacht des Veranstalters. Er stellt IHZ von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

Die Verwendung eigener elektronischer Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von IHZ bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von IHZ, bedingt durch die Verwendung dieser Geräte, gehen zu Lasten des Veranstalters.

SmARTEc ist der Technikpartner und Ansprechperson für sämtliche technischen Fragen im Event Space des Kraftwerk. Sollte der Veranstalter einen eigenen Technikpartner bevorzugen, bedarf dies der Zustimmung und direkten Absprache mit SmARTEc und IHZ.

6.6. Rückgabe der Event-Räumlichkeiten

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt zu beenden und die benutzten Räume und Infrastrukturen vollständig und ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung in einwandfreiem sowie mangelfreiem Zustand zu übergeben. Für die Folgen einer verspäteten oder mangelhaften Übergabe ist der Veranstalter haftbar und schadenersatzpflichtig.

IHZ ist berechtigt, Beschädigungen oder übermäßige Verunreinigungen der benutzten Räume, des Gebäudes oder der Infrastruktur auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen. Der Veranstalter hat die entsprechenden Kosten innerhalb von sieben Tagen nach Zusendung der Rechnung durch IHZ zu begleichen.

Mitgebrachte Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung rückstandlos zu entfernen. Bei Unterlassung ist IHZ berechtigt, die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen. Bei Verbleiben von Gegenständen im Veranstaltungsraum kann IHZ zudem für die Dauer des Verbleibs eine entsprechende Raummiete berechnen.

Konfettikanonen oder ähnliches sind erlaubt, der Veranstalter muss dies aber im Voraus ankündigen und die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

7. Sonderbestimmungen Event-Räumlichkeiten Kraftwerk

7.1 Veranstaltungsmaterial

Anlieferungen von Material für Veranstaltungen im Kraftwerk müssen am Tag der Veranstaltung geliefert und auch wieder abgeholt werden. IHZ übernimmt keine

Zwischenlagerungen von Eventmaterial. Ohne anderslautende Vereinbarung kann Material nur werktags zwischen 08:00 und 16:00 Uhr angeliefert und abgeholt werden. Anlieferungen ausserhalb dieser Zeiten können nur nach ausdrücklicher Absprache bewilligt werden.

Alles angelieferte Material muss am Veranstaltungstag vom Veranstalter wieder abgebaut / abgeholt werden. Abholungen nach dem Veranstaltungstag können nur nach ausdrücklicher Absprache mit dem Kraftwerk Booking Team bewilligt werden.

Sendungen für Anlässe können vom IHZ, unter Angabe der folgenden Informationen und Adresse, entgegengenommen werden:

Anlassnahme, Veranstalter, Anlassdatum, Adresse: Kraftwerk, Eventabteilung, Selnaustrasse 25, 8001 Zürich

Unvollständig adressierte Sendungen werden nicht angenommen. Allfällige Versandkosten und Zollgebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

IHZ muss immer zwingend informiert werden, wenn Anlieferungen oder Sendungen durch den Veranstalter geplant sind.

7.2 Signaletik / Werbematerial

Aufstellen von Roll-ups oder anderen Schildern im Eingangs- oder Restaurantbereich sind nicht erlaubt. Jegliche Werbemassnahmen die von aussen sichtbar sind, benötigen eine Spezialbewilligung vom IHZ.

8. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Vereinbarung im Event-Vertrag sind Rechnungen des IHZ durch den Veranstalter innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Je nach Art und Grösse des Anlasses verlangt der IHZ eine Vorauszahlung.

Bei Ausfall der Zahlung nach Fälligkeit gerät der Veranstalter ohne Mahnung in Verzug. IHZ kann dem Veranstalter eine schriftliche oder digitale Mahnung zustellen und den Veranstalter zur Bezahlung einer ersten Mahngebühr von mindestens CHF 20.00 sowie einem Verzugszins von 5% verpflichten. IHZ ist berechtigt, seine vereinbarten Leistungen und Verpflichtungen bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Vergütung auszusetzen.

9. Rücktritt bzw. Verweisungsrecht durch Impact Hub Zürich AG

IHZ ist jederzeit berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen sofort vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Veranstalter und seine Teilnehmer von der

Veranstaltung zu verweisen. Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten insbesondere, jedoch nicht abschliessend:

- a) Höhere Gewalt (z.B. Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben usw.), kriegerische Ereignisse, Aufruhr, unvorhersehbare behördliche Restriktionen und Pandemien) oder andere, von IHZ nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder dies übermässig erschweren;
- b) Nichtbezahlung einer fälligen Vorauszahlung;
- c) Angabe von irreführenden oder falschen Angaben bzw. fehlen wesentlicher Angaben im Event-Vertrag durch den Veranstalter;
- d) Nutzung der Event-Räumlichkeiten durch den Veranstalter bzw. seine Teilnehmer in einer Art und Weise, die zur Beschädigung, Zerstörung, Überlastung oder sonstigen Unbenutzbarkeit der bereitgestellten Event-Räumlichkeiten bzw. Infrastruktur führen;
- e) Begründeter Verdacht, dass die Event-Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung, Teilnahme oder Erleichterung krimineller oder betrügerischer Aktivitäten genutzt werden/würden;
- f) Begründeter Verdacht, dass an der Veranstaltung diskriminierende oder allgemein menschenrechtsverachtende Inhalte propagiert oder befürwortet werden;
- g) Begründeter Anlass zur Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des IHZ wesentlich beeinträchtigen bzw. gefährden könnte;
- h) Der Veranstalter andere wesentliche Bestimmungen des Event-Vertrages verletzt. Als Verletzung einer wesentlichen Bestimmung gilt etwa die unzulässige Überlassung der Event-Räumlichkeiten an einen Dritten.
- i) Gemäss den Wertvorstellungen des IHZ erlaubt sich der IHZ, Veranstaltungsanfragen aus der Waffen- oder Tabakindustrie abzulehnen.

Übt IHZ sein Rücktritts- oder Verweisungsrecht aus, hat der Veranstalter oder der betroffene Teilnehmer gegenüber dem IHZ keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückzahlung bereits geleisteter und geschuldeter Vergütungen.

10. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Event-Vertrag schriftlich mit der Folge kündigen, dass je nach Zeitpunkt der Kündigung (bzw. Stornierung) eine Entschädigung in unterschiedlichem Umfang gemäss dieser Klausel zu zahlen ist.

Es gelten die folgenden Stornierungsbedingungen. Die Stornierungsgebühren werden in Prozenten und auf Basis der vereinbarten Gesamtleistung errechnet:

Event Space im Kraftwerk, Kraftwerk oder Restaurant exklusiv sowie Auer & Co exklusiv:

Absage bis 61 Tage vor Anlass kostenfrei möglich

- Absage 60-46 Tage vor Anlass 25%
- Absage 45-31 Tage vor Anlass 50%
- Absage 30-16 Tage vor Anlass 75%
- Absage 15-0 Tage vor Anlass 100%

Viadukt Bogen D, Loft Corner und Community Salon im Colab, Kommandoraum im Kraftwerk

- Absage bis 31 Tage vor Anlass kostenfrei möglich
- Absage 30-15 Tage vor Anlass 25%
- Absage 14-9 Tage vor Anlass 50%
- Absage 8-4 Tage vor Anlass 75%
- Absage 3-0 Tage vor Anlass 100%

Meetingräume / Container im Kraftwerk, Colab und Viadukt sowie und Gruppenbuchungen im Restaurant Kraftwerk oder Auer & Co.:

Absage bis 15 Tage vor Anlass kostenfrei möglich

- Absage 14-8 Tage vor Anlass 25%
- Absage 7-3 Tage vor Anlass 50%
- Absage 3-0 Tage vor Anlass 100%

Die Verschiebung einer Veranstaltung wird durch uns wie ein Rücktritt behandelt und es gelten die oben genannten Fristen.

Nach erfolgter Unterzeichnung der Offerte können folgende Punkte (falls in der Offerte definiert) nicht mehr angepasst werden und gelten als definitiv:

- Bereitstellungskosten / Miete
- Reservierungsgebühr Zelte / Zeltmieten

- Organisationsaufwand (mind. Aufwand CHF 400.00)
- Personalaufgebote / Aufwände
- Bewilligungsgebühren

11. Haftung und höhere Gewalt

11.1. Kunde als Veranstalter

Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart, so tritt der Kunde als Veranstalter auf, er ist dabei selber verantwortlich für den geordneten Ablauf seiner Veranstaltung und deren Bewilligung. Der Kunde hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendigen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und die für seine Veranstaltung öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu befolgen. Der IHZ steht dann bloss in einem Vertragsverhältnis zum Kunden und tritt selber nicht als Veranstalter auf.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen der entsprechenden Räumlichkeiten entspricht. Verbindlich dafür sind die vom IHZ angegeben Höchstzahlen. Der Kunde ist ebenfalls für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich (keine Blockierung der Notausgänge, Einhaltung des Rauchverbots etc.). Im Falle einer Zuwiderhandlung lehnt IHZ jede Haftung ab.

11.2. IHZ als Veranstalter

Tritt der IHZ als Veranstalter auf, übernimmt er die Verantwortung für den geordneten Ablauf der Veranstaltung und deren Bewilligung. Der IHZ wird alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen beschaffen und die für die Veranstaltung öffentlich-rechtlichen Vorschriften befolgen.

Der IHZ ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen Einlass gewährt wird, als dies dem Fassungsvermögen der entsprechenden Räumlichkeiten entspricht. Verbindlich dafür sind die vom IHBE angegeben Höchstzahlen. IHZ ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich (keine Blockierung der Notausgänge, Einhaltung des Rauchverbots etc.).

11.3. Haftung des Veranstalters und Schadloshaltung von IHZ

Der Veranstalter haftet bei Verschulden für direkte Schäden am Gebäude, den Event-Räumlichkeiten und/oder an der Infrastruktur von Impact Hub, die durch den Veranstalter selbst, seine Mitarbeitenden und/oder vom Veranstalter eingeladene Dritte (Teilnehmer) verursacht werden.

Der Veranstalter verpflichtet sich, Impact Hub und deren Vertreter, Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Forderungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von Impact Hub entstehen, uneingeschränkt freizustellen und sie hiergegen zu verteidigen sowie Impact Hub Schadenersatz zu leisten (auch für angemessene Kosten der Rechtsverteidigung). Dies insbesondere, aber nicht abschliessend bei Schäden, die aus der Verletzung des Event-Vertrages (z.B. durch unzulässige Nutzung) oder der Verletzung von geltendem Recht oder von Rechten Dritter entstehen.

11.4. Haftung von Impact Hub Zürich AG

Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden sowie für Personenschäden haftet IHZ unbegrenzt.

IHZ schließt eine erweiterte Haftung, sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Ansprüche, soweit gesetzlich zulässig, aus. Insbesondere, jedoch nicht abschließend, übernimmt IHZ keine Haftung für Schäden.

- aus Verlust oder Diebstahl
- wegen Ausfällen der Infrastruktur und/oder des Equipments;
- aus der Verwendung von Datenübermittlungssystemen (Internet, WLAN, etc.);
- an eingebrachten Gegenständen oder Ausstattungen des Veranstalters, seiner Gäste oder Veranstaltungsteilnehmern;

11.5. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Sabotage, DDOS-Attacken, Hacking, Malware, Ransomware, Epidemien, Stromausfälle bei den Energieversorgern, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus, Aufstände und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie unvorhersehbare behördliche Restriktionen.

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen, so ist sie insoweit vorübergehend von ihren

Pflichten befreit – unter der Voraussetzung, dass sie die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat.

Ist das Festhalten am Event-Vertrag für die andere Partei in einem solchen Fall objektiv nicht oder nicht mehr zumutbar, kann sie die betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung kündigen.

12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen aus dem Event-Vertrag von IHZ erhobenen personenbezogenen Daten des Veranstalters werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen sowie der Datenschutzerklärung von IHZ, die auf der Website von IHZ verfügbar ist, bearbeitet.

13. Eigentums- und Nutzungsrechte / Referenzen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, sieht der Event-Vertrag keinen Übergang von Eigentum vor.

IHZ räumt dem Veranstalter das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der im Event-Vertrag vereinbarten Leistungen von IHZ ein.

Darüber hinaus werden dem Veranstalter ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung keine weitergehenden Nutzungsrechte gewährt. Der Veranstalter ist insbesondere nicht berechtigt, das geistige Eigentum von IHZ (wie etwa Firmennamen, Urheberrecht oder Markenrechte) zu nutzen (z.B. für Werbung), zu lizenzieren, zu verpfänden, zu verkaufen, zu vervielfältigen oder auf eine andere Weise Dritten zugänglich zu machen.

IHZ kann die Firmennamen und Logos des Veranstalters auf unterschiedlichen Kanälen (z.B. Website, Social Media, Pressemeldung, etc.), insbesondere aber nicht abschliessend zu Werbezwecken, veröffentlichen. Mit Abschluss des Event-Vertrages erteilt der Veranstalter IHZ zu diesem Zweck ein beschränktes Nutzungsrecht. IHZ darf dem Veranstalter Newsletter und andere Informationen per E-Mail zusenden.

14. Diverses

a) Sollten sich Teile des Event-Vertrages (einschliesslich dieser AGB) als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand des Event-Vertrages (einschliesslich dieser AGB). Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

- b) IHZ ist jederzeit zur Verrechnung von Forderungen aus dem Event-Vertrag mit allfälligen Gegenforderungen berechtigt. Die Verrechnung von Forderungen durch den Veranstalter ist nur mit Zustimmung von IHZ zulässig. Im Konkursfall ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Verrechnung durch den Gläubiger zustimmungsfrei möglich.
- c) Der Veranstalter darf die Rechte und Pflichten aus dem Event-Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von IHZ an Dritte abtreten und übertragen. IHZ kann die Forderungen, Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit und ohne Zustimmung des Veranstalters auf eine andere Gesellschaft oder Person abtreten und übertragen.
- d) Die Parteien sind sich einig, dass sie durch den Event-Vertrag keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Event-Vertrages, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen. Die Parteien haben in diesem Fall keine Pflicht, Beiträge irgendwelcher Art oder Nachschüsse zu leisten. Eine Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Risiken.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieser AGB und aller darauf basierender Verträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus dem Event-Vertrag einschliesslich dieser AGB, wird ausschliesslich Zürich vereinbart.

(Version März 2024)